

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0061/05	Datum 14.03.2005
Dezernat: I	Amt 32		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister Fraktionsgeschäftsstellen nachrichtlich	15.03.2005	nicht öffentlich öffentlich			

Beteiligte Ämter Amt 13,FB 01,FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Fortsetzung der Aktion "Mehr Einwohner für Magdeburg" aus dem Jahr 2000

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister beschließt mit dieser Drucksache die Untersetzung des Stadtratsbeschlusses Nr.: 249.6(IV)04 zur DS0774/04 (Zweitwohnungssteuersatzung):

1.

Der Oberbürgermeister beschließt nachstehende Neuregelungen für die Gewährung finanzieller Unterstützungen für Studenten der Universität Otto-von-Guericke und der Hochschule Magdeburg/Stendal im Rahmen der Fortsetzung der Aktion „Mehr Einwohner für Magdeburg“. Zu diesem Zweck sollen im Falle der Hauptwohnungsanmeldung durch Studenten in Magdeburg die erhöhten Aufwendungen auf Antrag der Betroffenen mit maximal 160 EUR abgedeckt werden. Die Unterstützung ist in 3 Raten zu gewähren. Die Zahlung der Raten erfolgt nach folgendem Modus:

- Zahlung der ersten Rate in Höhe von 70 EUR bei Anmeldung der Hauptwohnung
- Nach Ablauf eines Zeitjahres Zahlung der zweiten Rate in Höhe von 50 EUR
- Nach Ablauf von insgesamt zwei Jahren Zahlung der letzten Rate in Höhe von 40 EUR.

Anspruch auf die Unterstützung haben Studentinnen und Studenten der Otto-von-Guericke-Universität und der Hochschule Magdeburg/Stendal, die Ihren Hauptwohnsitz für die Mindestdauer von 2 Jahren nach Magdeburg verlegen und ununterbrochen an einer der beiden Studieneinrichtungen immatrikuliert sind.

Die Zahlung der ersten beiden Raten erfolgt als Vorauszahlung.

Die Zahlungen erfolgen auf Antrag.

Der zusätzliche Finanzbedarf ist über eine APL bereitzustellen.

2.

Die in dieser Drucksache enthaltenen Regelungen gelten für

- ab dem Sommersemester 2005 neu immatrikulierte Studenten;
- immatrikulierte Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung bereits mit Nebenwohnung in Magdeburg gemeldet waren und innerhalb einer Frist ihre Hauptwohnung in Magdeburg anmelden.

3.

Für die Umsetzung des Beschlusses wird ein vorläufiger personeller Mehrbedarf entsprechend anliegender Berechnung anerkannt. Über den endgültigen Personalmehrbedarf ist nach einem Jahr zu entscheiden.. Für das Jahr 2005 ist der Bedarf aus der Personalbörse oder mit ehemaligen Auszubildenden abzudecken.

4.

Für die Bearbeitung der Anträge ist eine gesonderte Software einzuführen. Hierfür sind einmalig im Haushalt 2005 20.000 EUR bereitzustellen.

5.

Die Unterstützung ist eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Magdeburg, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht.

Die Ausreichung aller Unterstützungen erfolgt vorbehaltlich eines gesicherten Haushalts.

6.

Die hier getroffenen Regelungen gelten zunächst für eine zweijährige Pilotphase nach deren Abschluss auf der Grundlage eines Erfahrungsberichtes neu zu entscheiden ist.

7.

Mit Inkrafttreten der Neuregelung gelten die Übergangsregelungen zum Auslaufen des bisherigen Modells „Mehr Einwohner für Magdeburg“ auf der Grundlage der DS 0369/00 für die Gewährung von Unterstützungen.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
nein	ja	2005	JA	X	NEIN	

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten) 2005	ab Jahr 2006	516.905		2005
Personal: 28.498	2007 526.826 2008 400.463 2009 400.463			und Folgejahre
CSS (alt/neu) 433.010	keine			
Software 20.000				
Lizenzen/Datenbank: 1.350				
gesamt: 482.860				
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
2005											
veranschlagt:	X	Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:	
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr				Jahr			
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr				Euro			
2005	mit	45.600	Euro		mit		Euro	2006			476.740
								2007			481.180
								2008			376.740
								2009			376.740
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
1.11100.718000.7											
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes Amt 32	Sachbearbeiter Frank Ehlenberger	Unterschrift AL Dr. Emcke
--------------------------	---	----------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter I	Unterschrift Bg I Holger Platz	
-------------------------------------	---------------------------------------	--

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Einführung der Zweitwohnungssteuer wird angestrebt, Studierende, die an der Otto-von-Guericke-Universität oder der Fachhochschule Magdeburg/Stendal immatrikuliert sind, die Hauptwohnungsnahme zu erleichtern. Zu diesem Zweck sollen Mehraufwendungen, die mit einer Hauptwohnungsnahme verbunden sein können, mit einer Unterstützung abgedeckt werden.

Der Oberbürgermeister legt zur Umsetzung dieser Maßnahme folgende Richtlinien für die Gewährung der Unterstützung fest:

Artikel I: Regelungen/Fristen

Die neue Regelung tritt mit Beginn des Sommersemesters 2005 rückwirkend zum 1.4.2005 in Kraft.

1. Studierende, die mit Semesterbeginn ihre Hauptwohnung in Magdeburg anmelden bzw. bereits ab 01.04.2005 angemeldet haben und erstmalig zum Sommersemester 2005 an einer der Magdeburger Studieneinrichtungen immatrikuliert sind, unterfallen der **Neuregelung** nach dieser Drucksache.
2. Studierende, die vor dem 01.04.2005 bereits mit Nebenwohnung in Magdeburg gemeldet waren und nach diesem Stichtag ihren Hauptwohnsitz nach Magdeburg verlegen, können ebenfalls Unterstützungen nach der Neuregelung beantragen.
3. Studierende, die vor dem 01.04.2005 bereits eine Hauptwohnung in Magdeburg inne hatten, unterliegen, soweit sie die Zwei-Jahresfrist für die ununterbrochene Studiendauer erfüllen, den bisher geltenden Regelungen gemäß DS 0369/00. Die Regelungen nach der DS 369/00 laufen mit Inkrafttreten dieser Drucksache aus.
4. Bei Nichterfüllung der Auflagen ist der Begünstigte verpflichtet, innerhalb einer Zeit von 2 Monaten nach Abmeldung der Hauptwohnung in Magdeburg, den jeweils zuletzt gewährten Betrag zurückzuzahlen.
5. Die Unterstützung wird pro Person einmalig gewährt.
6. Bei Unterbrechung des Hauptwohnsitzaufenthalts in Magdeburg wird die Unterstützung für die jeweils vollendeten Zeitjahre gewährt. Bei einer Wiederanmeldung lebt der Anspruch auf die noch nicht gezahlten Raten nicht wieder auf.

Artikel II: Untersetzung/ Verwaltungsverfahren

Die Unterstützung von insgesamt 160,00 Euro ist grundsätzlich in drei Raten zu gewähren.

1. Zur Stimulierung einer zeitnahen Anmeldung der Hauptwohnung in Magdeburg kann die erste Rate der Unterstützung in Höhe von 70,00 EURO sofort beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Anmeldung im Zeitraum von spätestens 3 Monaten nach der Immatrikulation erfolgt.
2. Maßgeblicher Stichtag für das Wirksamwerden der Unterstützungsgewährung ist das Datum der Erklärung der Hauptwohnungsnahme gegenüber der Meldebehörde der Landeshauptstadt Magdeburg. Die Aufnahme und Fortführung des Studiums ist immer durch eine Immatrikulationsbescheinigung zu belegen.
3. Alle übrigen Studierenden, die ihren Hauptwohnsitz nach Ablauf der 3-Monats-Frist nach erfolgter Immatrikulation in Magdeburg nehmen, haben die Möglichkeit, nach Ablauf von 24 Monaten die Gewährung der Unterstützung in Höhe von einmalig 160,00 EURO zu beantragen. Diese Regelung ist sinngemäß auf die Studenten nach Artikel I Ziff. 2 anzuwenden. Hierzu gilt einmalig eine Frist für den Statuswechsel der Wohnung als Hauptwohnsitz bis zum 30.6.2005; im anderen Fall wird auch hier die Unterstützung einmalig nach Ablauf von 2 Jahren gewährt.
4. Studierende, die bereits die erste Rate der Unterstützung erhalten haben, können die jeweils folgende Rate nach Ablauf eines weiteren Zeitjahres beantragen. Das bestehende Studienverhältnis ist durch die Immatrikulationsbescheinigung des auf den Ablauf des Zeitjahres folgenden Semesters nachzuweisen. Im Falle der Beendigung des Studiums genügt der Nachweis der Exmatrikulation.
5. Die Unterstützung wird durch einen mit Auflagen (Student in Magdeburg, Hauptwohnsitz in Magdeburg) und Bedingungen (Gewährung der Unterstützung im Voraus unter der Bedingung, dass für die Dauer von jeweils einem Zeitjahr die Auflagen erfüllt werden) versehenen förmlichen Bewilligungsbescheid gewährt.
6. Zur Überwachung der Bewilligungsvoraussetzung „ununterbrochener Hauptwohnsitz in Magdeburg“ ist der Meldedatenrücklauf mit dem Datenbestand (Akte/Datei) der Personen, die bereits eine oder zwei Zahlungen erhalten haben permanent abzugleichen.
7. Tritt der Fall der Rückforderung nach Art. I Ziff. 4 ein, so ist der Unterstützungsempfänger verpflichtet, den jeweils zuletzt gezahlten Betrag innerhalb von 2 Monaten nach Anmeldung des neuen Hauptwohnsitzes außerhalb von Magdeburg zurückzuerstatten.
(Kommentar: Im Gegensatz zur Erteilungsvoraussetzung „Hauptwohnsitz und Immatrikulation“ wird bei der Rückforderung nur auf das Noch-Vorliegen des Hauptwohnsitzes abgestellt.)
8. Die Zahlungsfrist ist zu überwachen. Nach Fristablauf ist der nunmehrige Schuldner einmalig schriftlich an seine Rückzahlungspflicht zu erinnern. Nach Ablauf von weiteren 4 Wochen ist der Vorgang der Stadtkasse zur Mahnung und Vollstreckung zu übergeben.
9. Stundung und Niederschlagung von Forderungen richten sich in analoger Anwendung nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Der Stadtrat hat am 02.12.2004 [Beschluss-Nr. 249-6(IV)04] die Verwaltung beauftragt, die Auszahlung in drei Raten zu gewähren. Dabei sind 70 EUR bei Anmeldung, 50 EUR nach einem und die letzte Rate in Höhe von 40 EUR nach zwei Jahren auszureichen.

Mit der Neuregelung werden alle in Magdeburg mit Hauptwohnung gemeldeten Studenten erfasst. Dies gilt für die Personengruppe der bereits hier mit Hauptwohnung gemeldeten, diejenigen die sich im Nachgang zum Wechsel des Wohnungsstatus entschließen und die neu hinzukommenden Studierenden.

Die Gewährung der Unterstützung ist antragsgebunden. Damit wird sichergestellt, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die Gewährungskriterien Hauptwohnung/Immatrikulation erfüllt sind. Die Mitwirkung der Studenten beschränkt sich dabei auf ein Minimum an Aufwand.

Für die Umsetzung der Maßnahme ist die Abteilung Bürgerservice des Amtes 32 verantwortlich.

Einschätzung der Auswirkungen auf den Haushalt

Mit Beginn der Wirksamkeit der DS 0369/00 wurden nachfolgend aufgeführte Anträge gestellt/Zuwendungen ausgezahlt:

	ab Oktober 2002		Jahr 2003		Jahr 2004	
	Anzahl	Summe	Anzahl	Summe	Anzahl	Summe
gezahlt	82	12.710	292	45.260	359	55.645
Anträge	117		355		442	

Es ist absehbar, dass sich der künftige Finanzbedarf für die Zuwendung an Studierende aufgrund der Einführung der Zweitwohnungssteuer und der hier zu beschließenden Änderung der Zuwendungsregelung deutlich erhöhen wird.

Für 2005 besteht bereits ein regulärer Bedarf aus der vorhandenen Regelung für 550 Anträge. Dies entspricht einer Summe von 85.250 Euro.

Aufgrund vorliegender Immatrikulationszahlen der Otto-von-Guericke-Universität und der Fachhochschule Magdeburg ergibt sich nachfolgend aufgeführter Finanzbedarf.

Dabei wird unterstellt, dass 33% der bisher mit Nebenwohnung Gemeldeten einen Statuswechsel vornehmen werden.

Die Berechnung des Finanzbedarfs, einschließlich Personalkosten ergibt sich aus anliegender Tabelle der Anlage 1.

Hinsichtlich der Unterstützungsgewährung wird davon ausgegangen, dass überwiegend von der Möglichkeit der Sofortzahlung Gebrauch gemacht wird. Der Bedarfsermittlung für die bereitzustellenden Haushaltsmittel liegt daher die vereinfachte Annahme zu Grunde, dass die Ausreichung in der Regel als Sofortzahlung erfolgen wird. Verschiebungen auf Grund der Fristenregelung (Einmalzahlung nach 2 Jahren) sind in den Folgehaushalten entsprechend zu berücksichtigen.

Die Gewährung der Unterstützung wird höhere Zuweisungen im Finanzausgleich nach sich ziehen, sofern die beabsichtigte Wirkung zur dauerhaften Hauptwohnsitznahme in Magdeburg auch eintritt. Während die bisherige Regelung einen mindestens zweijährigen Hauptwohnsitz in Magdeburg voraussetzte, bevor eine Unterstützung gewährt werden konnte, erhöht die Neuregelung das Risiko, dass nach Erstausschüttung der Unterstützung die Hauptwohnung wieder abgemeldet wird.

Es ist davon auszugehen, dass trotz der bestehenden Rückforderungsmöglichkeit regelmäßig nur in den Fällen hiervon erfolgreich Gebrauch gemacht werden kann, sofern sich der Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Mahnung und Vollstreckung ins Ausland dürften nur in wenigen Ausnahmefällen erfolgversprechend sein.

Die Pro-Kopf-Zuweisung in Höhe von 534,45 EUR werden nach Ablauf von 2 Jahren auf der Basis der erhobenen Hauptwohnungszahlen per 31.12. des vorvergangenen Jahres wirksam. Aus diesem Grund wird in das Ausreichungsverfahren die Möglichkeit einer Rückforderung aufgenommen. Damit soll gewährleistet werden, dass die gewährte Unterstützung tatsächlich ihre Deckung durch die erhöhten Zuweisungen erfährt.

Das Antragsverfahren nach der Neuregelung erfordert einen deutlichen höheren Bearbeitungs- und Prüfungsaufwand. Daraus resultiert der angegebene Stellenmehrbedarf.

Für Bearbeitungs- und Nachweiszwecke ist eine geeignete Software mit gesonderter Datenhaltung einzuführen, in der die Daten der Beantragungen und Zahlungsanweisung unter Berücksichtigung kassenrechtlicher Fristen aufzubewahren sind.

Anlagen:

Den Berechnungen für die gegenwärtig noch mit Nebenwohnung in Magdeburg gemeldeten Studenten liegen folgende Annahmen zu Grunde:

Anzahl der Nebenwohnungen in Magdeburg:	21.489
davon geschätzt studentische Nebenwohnungen:	8.000

davon geschätzt Anzahl der Studenten (Angaben in %), die vorauss. die Nebenwohnung in eine Hauptwohnung umwandeln werden:	33 %	2640
---	-------------	-------------

Berechnung der Zuwendung unabhängig von den Jahresscheiben

			160,00 €
Basis :	2640	Studenten	422.400,00€

Betrachtungszeitraum /Unterstützung	Anzahl zu berücksichtigender Studenten	2005	2006	2007	2008	2009
Altregelung 155 EUR einmalig nach 2 Jahren						
	550	85250				
	500		77500			
	200			31000		
z.z. bestehende studentische Nebenwohnsitze die noch 2005 in Hauptwohnsitze umgemeldet werden						
70	2640	184800				
50	2340		117000			
40	2040			81600		

Neuregelung 160 EUR; 3 Zahlungen (70/50/40 EUR)							
	Betrag	Anzahl	2005	2006	2007	2008	2009
SSM 2005							
	70	800	56000				
	50	700		35000			
	40	600			24000		
WS 2005							
	70	2080	145600				
	50	1800		90000			
	40	1700			68000		
SSM 2006							
	70	800		56000			
	50	700			35000		
	40	600				24000	
WS 2006							
	70	2080		145600			
	50	1800			90000		
	40	1700				68000	
SSM 2007							
	70	800			56000		
	50	700				35000	
	40	600					24000
WS 2007							
	70	2080			145600		
	50	1800				90000	
	40	1700					68000
SSM 2008							
	70	800				56000	
	50	700					35000
	40	600					
WS 2008							
	70	2080				145600	
	50	1800					90000
	40	1700					

Finanzausgleich:

Der Berechnung zu Grunde gelegte Anzahl von Studenten unter Berücksichtigung von 10% Fluktuation. Diese 10% der Studenten werden zur Rückzahlung aufgefordert und wurden bei der Berechnung der Zuweisung nicht berücksichtigt, da angenommen wird, dass diese Personen nicht am 31.12. des jeweiligen Zähljahres für die Finanzausweisung (mehr) mit Hauptwohnsitz in Magdeburg gemeldet sind.

Berechnung möglicher Rückforderungen:

	2005	2006	2007	2008	2009
100 % der im Jahr zu berücksichtigenden Studenten	5520	7720	9720	5600	5600
90% der im Jahr zu berücksichtigenden Studenten	4968	6948	8748	5040	5040

Berechnung der Zuweisungen und des Überschusses:

Zuweisungen auf der Grundlage des vorvergangenen Jahres (534,45 EUR je Ew.)	<i>Die Zuweisungen auf Grund der bestehenden 155 EUR Regelungen bleiben hier unberücksichtigt</i>		2655147	3713358	4675368
Abzüglich der Belastung aus dem vorvergangenen Jahr ergibt sich folgender Überschuss:					
		0	0	2222137	3236618
				4194188	

Die Höhe der Zuweisung basiert auf der Annahme der sich jeweilig mit Hauptwohnsitz im vorvergangenen Jahr angemeldeten Studenten. Die Schätzungen für die Annahmen ab dem Jahr 2007 sind jeweils zu Beginn des auf die Anmeldung folgenden Jahres an Hand der tatsächlich beantragten Erstzahlung, bzw dann Folgezahlungen für die Haushaltsplanung durch FB 02 fortzuschreiben.

Gesamtaufwand, einschließlich einmaliger Kosten für Software, laufender Kosten für Lizenzen und sonst. IuK-Kosten, sowie Personalkosten.

Berechnung für DS; Haushaltsmäßige Auswirkungen

		2005	2006	2007	2008	2009
Software	20000	20000	0	0	0	0
SW Lizenz	jährlich 900	900	900	900	900	900
Datenbankbetreuung	jährlich 900	450	900	900	900	900
Personalbedarf pro Jahr		1,3	1,75	2	1	1
Personalkosten A6 pro Jahr	21.922,18	28498,83	38363,82	43844,36	21922,18	21922,18
Kosten Belastung CSS gesamt:		433010	476740	481180	376740	376740
HH gesamt:		482860,134	516905,565	526826,36	400463,18	400463,18

